

**Verordnung der Gemeinde Cunewalde
über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)
vom 21. 03. 2002**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 StVG in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Gemeinderat von Cunewalde am 21. 03. 2002 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Cunewalde werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

Dies betrifft im Gemeindegebiet Cunewalde die als Parkflächen gekennzeichneten Teile der Straße „Am Sportzentrum“.

**§ 2
Höhe der Parkgebühren**

Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von 0,25 Euro je angefangene halbe Stunde erhoben.

**§ 3
Begrenzung der Gültigkeit**

Die Gültigkeit der Gebührenpflicht ist begrenzt auf den jährlichen Zeitraum vom 1. April bis 30. September, täglich von 7.00 bis 21.00 Uhr.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cunewalde, den 21. 03. 2002

Thomas Martolock
Bürgermeister

